

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in

Herleshausen, Ortsteil Herleshausen

Werra-Meißner-Kreis



Der Friedhofsausschuss Herleshausen hat in seiner Sitzung am 20.04. 2007, zu der ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und dessen Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war,
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrab) **150,00 €**
 - b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren **80,00 €**
 - c) Wahlgrabstätten (Doppelgrab) ¹⁾ **300,00 €**
2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
 - a) Urnenreihengrabstätte (Einzelgrab) **100,00 €**
 - b) Urnenwahlgrabstätte (Doppelgrab) ¹⁾ **200,00 €**
3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

IV. Verlängerungsgebühr

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle für weitere 30 Jahre **300,00 €**

- 2 -

¹⁾ § 13 Abs. 2 Friedhofsordnung: max. zwei Erd-/Urnenbestattungen = Doppelgrab!

- | | |
|--|-----------------|
| 2. Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle für weitere 30 Jahre | 200,00 € |
| 3. Überschreitet die Ruhefrist bei der zweiten Belegung das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig. | |

V. Bestattungsgebühr

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Benutzung der Leichenhalle pro Tag | 15,00 € |
| 2) Benutzung der Friedhofskapelle (inkl. Reinigung) | 60,00 € |
| 3) Überführung der Leiche von der Kapelle zum Grab einschließlich Versenken des Sarges, pro Träger (falls von der Friedhofsverwaltung gestellt) | 25,00 € |
| 4) Überführung der Urne von der Kapelle zum Grab einschließlich Versenken der Urne | 25,00 € |
| 5) Aushebung und Schließen des Grabes | |
| a) Erdbestattung | 450,00 € |
| b) Urnenbeisetzung | 70,00 € |
| 6) Die Bestattungsgebühr nach Ziffer 6 ermäßigt sich | |
| a) bei Kindern von zwei bis fünf Jahren auf | 50,0 % |
| b) bei Kindern unter zwei Jahren auf | 25,0 % |
| 7) Läutegebühren | 15,00 € |
| 8) Orgelspiel | 30,00 € |
| 9) Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Trauerfeier | 30,00 € |
| 10) Pfarreigebühren | 10,00 € |
| 11) Versicherung | 5,00 € |

VI. Genehmigungsgebühr

Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens

- | | |
|---|----------------|
| a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen | 50,00 € |
| b) für liegende Grabzeichen | 50,00 € |
| c) für stehende Grabzeichen | 50,00 € |
| d) für Gräber von Kindern unter 14 Jahren ermäßigt sich die Gebühr auf | 50,0 % |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Plattenumrandungen bei Urnengrabstätten | |
| a) Urnenreihengrabstätte (Einzelgrab) | 80,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte (Doppelgrab) | 100,00 € |

- 2) Einebnung einer Grabstätte im Auftrag der Friedhofsverwaltung
- a) Verwaltungsgebühren **50,00 €**
- b) Hinzu kommen nach § 16 Abs. 7 der Friedhofsordnung die Rechnungskosten für die Beseitigung der Grabstätte (inkl. Entsorgung der Grab-einfassungen und –steine) sowie die Begrünung der Fläche.

VIII. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind an die Gemeindekasse Herleshausen zu zahlen (§ 3 Abs. 1 Friedhofsordnung).
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

IX. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Herleshausen (Wochenzeitung „DER SÜDRINGGAU“) in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung vom 10.10.2002 (veröffentlicht am 04.01.2003) außer Kraft.

Herleshausen, den 23. April 2007

Der Friedhofsausschuss:

Dienstiegel der
Kirchengemeinde

gez. Pfr. Dr. Jaspert, Vorsitzender

gez. Gölz, Mitglied

Dienstiegel der
politischen Gemeinde

gez. Schmidt, Bgm. + stellv. Vors.

gez. Wetterau, Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk :

Kassel, den 11.05.2007

(Siegel)

Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck
-Landeskirchenamt-

Im Auftrag

 gez. Kniffert

Kirchenverwaltungsoberrat

Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung wurde im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Herleshausen (Wochenzeitung "DER SÜDRINGGAU") Nr. 21/2007, Erscheinungstag: 24.05.2007, veröffentlicht.